

PEPP- Entgeltkatalog für das Universitätsklinikum Aachen

Gültig ab 01.09.2019

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

dieser Entgeltkatalog gibt Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten und –modalitäten der Leistungen der Psychiatrie und Psychosomatik des Universitätsklinikums Aachen.

Mit Einführung eines durchgängigen, leistungsorientierten und pauschalierenden Vergütungssystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen werden die Leistungen der Psychiatrie und Psychosomatik des Universitätsklinikums Aachen über tagesbezogene Entgelte abgerechnet. Darüber hinaus existieren Zusatzentgelte, und sonstige Zuschläge, die sich in Abhängigkeit der Behandlungsart und –dauer auf die Höhe der Vergütung auswirken können.

Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen und Wahlleistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Dies gilt insbesondere für Selbstzahler. Prüfen Sie bitte, ob Sie in vollem Umfang für eine Krankenhausbehandlung versichert sind.

Sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der stationären Rezeptionen und die Mitarbeiterinnen der Stationären Abrechnung gerne zur Verfügung. Insbesondere haben Sie hier die Möglichkeit, die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, Vereinbarungen und Abrechnungsbestimmungen einzusehen.

Pauschalierende Entgelte

Gem. § 7 S. 1 Nr. 1 BpflV

Das Entgelt für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen des Universitätsklinikums Aachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sowie der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen im Bereich der Psychiatrie und Psychosomatik überwiegend über pauschalierende Entgelte (PEPP) berechnet. Je nach Art der Erkrankung und Verweildauer bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Behandlungsfalls.

Anhand der Art der Erkrankung erfolgt zunächst die Zuweisung des Behandlungsfalls zu einer Strukturkategorie (PEPP). Jedes PEPP ist mit einer Anzahl von Bewertungstagen und der den einzelnen Tagen zugeordneten Bewertungsrelation hinterlegt. Innerhalb des PEPP erfolgt die Vergütung für einen Behandlungsfall in Abhängigkeit von der Verweildauer über die Zusammenfassung der Vergütungsklassen für die gesamte Behandlungsdauer.

Der **Basisentgeltwert** für das Jahr 2019 beträgt **289,97 €**. Zur Berechnung des Behandlungsentgeltes für den individuellen Behandlungsfall wird über die Multiplikation der Bewertungsrelation mit dem Basisentgeltwert zunächst die Entgelthöhe je Tag ermittelt. Sofern die Anzahl der Berechnungstage über die ausgewiesene Behandlungsdauer hinausgeht, werden die zusätzlichen Tage anhand der Bewertungsrelation des letzten ausgewiesenen Tages berechnet. Die Addition der Entgeltbeträge je Berechnungstag über den gesamten Aufenthaltszeitraum ergibt dann das Behandlungsentgelt für die Rechnungserstellung. Je nach Erkrankung ist ergänzend die Abrechnung von Zusatz-entgelten möglich.

Fallpauschalen vollstationär

Den detaillierten Entgeltkatalog der pauschalierenden Entgelte für den Bereich Psychiatrie und Psychosomatik finden Sie in der **Anlage A-PEPP**.

Nach § 6 Absatz 1 der BpflV können auch im Bereich der Psychiatrie und Psychosomatik krankenhausesindividuell vereinbarte Fallpauschalen zur Abrechnung kommen. Diese finden Sie in der **Anlage B-PEPP**. Sofern für diese Entgelte bisher noch keine Vereinbarung erfolgt ist, werden auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der BpflV für jeden vollstationären Berechnungstag 250,-€ abgerechnet.

Fallpauschalen teilstationär

Die teilstationären Leistungen der Psychiatrie- und Psychosomatik mit den dazugehörigen Entgelten finden Sie in der **Anlage C-PEPP**.

Für krankenhausesindividuell zu vereinbarende psychiatrische- und psychosomatische Entgelte, für die bisher noch keine Vereinbarung erfolgt ist, werden auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der BpflV pro Belegungstag, einschließlich des Verlegungs-, bzw. Entlassstages 190,-€ abgerechnet.

PEPP- Entgeltkatalog für das Universitätsklinikum Aachen

Gültig ab 01.09.2019

Eine Aufstellung dieser Entgelte finden Sie in Anlage [Anlage D-PEPP](#).

Die Leistungen der teilstationären Dialyse werden für Patienten ab dem 14. Lebensjahr über die DRG L 90 B und L 90 C zusätzlich vergütet. Das Entgelt für diese Leistungen ergibt sich aus der Multiplikation des Relativgewichtes von 0,095 und 0,085 mit dem jeweils gültigen Landesbasisfallwert und wird pro Tag berechnet. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt je Quartal.

L 90 B Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter > 14 Jahre mit Peritonealdialyse	336,02 €
L 90 C Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter > 14 Jahre ohne Peritonealdialyse	300,65 €

Für weitere teilstationäre Dialyseleistungen, für die mangels entsprechender krankenhausesindividueller Vereinbarung noch keine Entgelte vorliegen, werden gem. § 7 FPV 2019 bis zu einer Vereinbarung 300 € pro Belegungstag abgerechnet.

L 90 A Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter < 15 Jahre	300,00 €
--	----------

Zusatzentgelte

gem. § 5 PEPPV 2019

Zusätzlich neben den Fallpauschalen können auch für den Bereich der Psychiatrie und Psychosomatik Zusatzentgelte abgerechnet werden. Für das Jahr 2019 werden in Anlage 3 zur PEPPV bundeseinheitliche Zusatzentgelte vorgegeben. Siehe hierzu [Anlage E-PEPP](#).

Darüber hinaus können auch in diesem Bereich, entsprechend Anlage 4 zur PEPPV, krankenhausesindividuell zwischen Krankenhaus und Krankenkassen vereinbarte Zusatzentgelte abgerechnet werden. Sofern eine entsprechende Vereinbarung noch nicht erfolgt ist, werden im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung für jedes Zusatzentgelt 600,- € abgerechnet. Den entsprechenden Katalog finden Sie in [Anlage F-PEPP](#).

Bei besonders aufwändigen Behandlungen ist zudem die zusätzliche Abrechnung ergänzender Tagesentgelte möglich. Siehe hierzu [Anlage G-PEPP](#).

Vor- und nachstationäre Behandlungen

gem. § 115a SGB V

Gemäß §115a SGB V berechnet das Krankenhaus für vor- und nachstationäre Behandlungen folgende Entgelte:

	Vorstationäre Pauschale	nachstationäre Pauschale
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie	125,78 €	37,84 €
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie	50,11 €	20,45 €
Klinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin	99,19 €	47,55 €

Zuschläge

DRG-Systemzuschlag

gem. § 17 b Abs. 5 KHG

je voll- und teilstationären Krankenhausfall **1,59 €**

G-BA-Systemzuschlag (IQWiG)

gem. § 91 Abs. 2 SGB V i.V.m. §139c SGB V

je voll- und teilstationären Krankenhausfall in Höhe von **1,82 €**

PEPP- Entgeltkatalog für das Universitätsklinikum Aachen

Gültig ab 01.09.2019

Zuschlag für Qualitätssicherung

gem. § 137 SGB V

je vollstationärem Behandlungsfall **0,87 €**

Zuschlag für Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen

gem. § 17a Abs. 1 KHG

je voll- und teilstationärem Fall **104,46 €**

Zuschlag für die Teilnahme an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen

gem. § 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG

je vollstationärem Behandlungsfall **0,20 €**

Zuzahlung

gem. § 39 Abs. 4 SGB V

Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Behandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage eine Zuzahlung. Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit **10,00 €** je Kalendertag. Dieser Betrag wird durch das Universitätsklinikum Aachen vom Patienten eingezogen und an die entsprechende Krankenkasse weitergeleitet. Eine Zuzahlungspflicht besteht nicht wenn ein gültiger Befreiungsausweis der Krankenkasse vorgelegt wird.

Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet (§ 17 KHEntgG):

Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer pro Nacht	143,00 €
Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer Komfort	70,00 €

Die Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer während des stationären Aufenthaltes im Universitätsklinikum Aachen stellt die Regelleistung dar.

Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson, bei der die Mitaufnahme <i>nicht</i> medizinisch notwendig ist (incl. 19%, bzw. 7% MwSt)	50,19 €
--	---------

Bereitstellung eines hochwertigen Multimediaterminals mit den Diensten:	
Spiele, Rundfunk, öffentliches TV	0,50 €
Spiele, Rundfunk, öffentliches TV und telefonische Erreichbarkeit	1,00 €
Spiele, Rundfunk, öffentliches TV, Telefonflat	2,00 €
Spiele, Rundfunk, öffentliches TV, Telefonflat, Internet oder WLAN	4,00 €
Spiele, Rundfunk, öffentliches TV, Telefonflat, Internet und WLAN	5,00 €

Weitere Kombinationen sind möglich.

Bei der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses bzw. zur privatärztlichen Behandlung verpflichtete Ärzte des Krankenhauses, bei deren Leistungen die Liquidation durch das Universitätsklinikum Aachen erfolgt, beschränkt werden (vgl. § 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des

PEPP- Entgeltkatalog für das Universitätsklinikum Aachen

Gültig ab 01.09.2019

Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung gem. § 115a SGB V berechtigt sind bzw. zur privatärztlichen Behandlung verpflichtete Ärzte des Krankenhauses, bei deren Leistungen die Liquidation durch das Universitätsklinikum Aachen erfolgt, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Abrechnung erfolgt durch den liquidationsberechtigten Krankenhausarzt, das liquidierende Universitätsklinikum Aachen oder eine beauftragte Abrechnungsstelle.

Mehrwertsteuer

gemäß Umsatzsteuerrichtlinien

Nach den deutschen Umsatzsteuerrichtlinien sind Leistungen eines Krankenhauses nur dann steuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung durch Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten und Gesundheitsstörungen dienen. Bei Vorliegen anderer Leistungen wird eine Mehrwertsteuer von **19 %** erhoben. Im Falle der Mitaufnahme einer Begleitperson oder Pflegebegleitperson ohne medizinische Indikation wird der auf die Unterkunft entfallende Anteil des Entgeltes mit 7% und die Verpflegung mit 19% Mehrwertsteuer berechnet.